

**Zehnte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 30.11.2018**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M–V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M–V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M–V 2016, S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20.12.2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12.06.2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07.01.2010, der Fünften Änderungssatzung vom 07.12.2010, der Sechsten Änderungssatzung vom 15.12.2011, der Siebten Änderungssatzung vom 12.12.2012, der Achten Änderungssatzung vom 20.12.2013 und der Neunten Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,15 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung.“

**2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 2,68 € je m<sup>3</sup> für die zentrale öffentliche Abwasseranlage.“

**3. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gebühr I b beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m<sup>3</sup> 37,30 €.“

**4. § 13 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der abflusslosen Grube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt nach § 13 Abs. 2, der entsprechend gilt. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr D beträgt 7,45 € pro m<sup>3</sup>.“

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wittenburg, den 30.11.2018



Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.